

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

---

71. Jahrgang

03. September 2014

Nr. 39 / S. 1

---

### Inhaltsübersicht:

### Seite:

- |          |  |   |
|----------|--|---|
| 127/2014 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in Lichtenau-Iggenhausen                      | 2 |
| 128/2014 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in Lichtenau-Husen;<br>Az.: 66.6/40272-14-600 | 3 |
| 129/2014 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in Lichtenau-Husen;<br>Az.: 66.6/40340-14-600 | 4 |
| 130/2014 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in Lichtenau-Husen;<br>Az: 66.6/41347-14-600  | 5 |

127/2014

**Kreis Paderborn**  
Der Landrat  
Umweltamt  
Aldegrevestraße 10-14  
33102 Paderborn

Az.: 66.6/01894-13-14

### **Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 c des Gesetzes über  
die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)  
für die Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als  
20 Windkraftanlagen in 33165 Lichtenau

Die H & P Windkraft GmbH & Co.KG Neue Energie II, Pattenhöfen 2, 34439 Willebadessen, beantragt für den Standort Lichtenau, Gemarkung Iggenhausen, Flur 9, Flurstück 21, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 85,00 m und einem Rotordurchmesser von 70 m.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.2 in Verbindung mit § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

(Kasermann)

128/2014

**Kreis Paderborn**  
Der Landrat  
Umweltamt  
Aldegrevestraße 10-14  
33102 Paderborn

Az.: 66.6/40272-14-600

### **Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 c des Gesetzes über  
die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)  
für die Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer  
Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als 20 Windkraftanlagen  
in 33165 Lichtenau

Herr Heinrich Wagemeyer, Hornweg 20, 33165 Lichtenau, beantragt für den Standort Lichtenau, Gemarkung Husen, Flur 4, Flurstück 21, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 149,00 m und einem Rotordurchmesser von 101 m.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.1 in Verbindung mit § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

(Kasmann)

129/2014

**Kreis Paderborn**  
Der Landrat  
Umweltamt  
Aldegreverstraße 10-14  
33102 Paderborn

Az.: 66.6/40340-14-600

### **Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 c des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)  
für die Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer  
Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als 20 Windkraftanlagen  
in 33165 Lichtenau

Die H & P Windkraft GmbH & Co.KG Neue Energie I, Pattenhöfen 2, 34439 Willebadessen, beantragt für den Standort Lichtenau, Gemarkung Husen, Flur 4, Flurstück 19, einen Vorbescheid nach § 9 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 108,00 m und einem Rotordurchmesser von 82 m.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.1 in Verbindung mit § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

(Kasermann)

130/2014

**Kreis Paderborn**  
Der Landrat  
Umweltamt  
Aldegreverstraße 10-14  
33102 Paderborn

Az.: 66.6/41347-14-600

### **Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 c des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)  
für die Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftanlagen als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer  
Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als 20 Windkraftanlagen  
in 33165 Lichtenau

Die Lichtenauer Bürgerwind GmbH & Co.KG, Lange Str. 14, 33165 Lichtenau, beantragt für die Standorte Lichtenau, Gemarkung Lichtenau, Flur 3, Flurstücke 37 und 119, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von 149,00 m und einem Rotordurchmesser von 115 m.

Die v.g. Anlagen sind in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.1 in Verbindung mit § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

(Kasmann)